

STATUTEN

DER

CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN

VOLKSPARTEI DES KANTONS ZUG

vom 27. April 2001

(revidiert am 18.03.2011 und 12.03.2014)

(Wo diese Statuten für Personen und Funktionsinhaber männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn einer Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.)

Übersicht

1.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
2.	Mitgliedschaft	Seite 3
3.	Gliederung der Partei	Seite 4
4.	Organisation der Partei	Seite 5
	Die Delegiertenversammlung	Seite 6
	Der Zentralvorstand	Seite 7
	Das Parteipräsidium	Seite 8
	Die Kontrollstelle	Seite 9
	Das Schiedsgericht	Seite 10
	Die Studiengruppen	Seite 10
	Das Sekretariat	Seite 10
	Die Fraktion des Kantonsrates	Seite 10
5.	Besondere Einrichtungen der Partei	Seite 11
	Studientagungen und Schulungskurse	Seite 11
	Parteipublikationen	Seite 11
6.	Die Finanzen der Partei	Seite 12
7.	Schlussbemerkungen	Seite 13

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zug“ (CVP) besteht eine nach den Artikeln 60 bis 79 des ZGB organisierte politische Partei.

Artikel 2

1. Die Ziele der Partei sind mit jenen der CVP Schweiz identisch.
2. Auf kantonaler Ebene hat die Partei durch ihre Organe, Untergruppierungen und sonstigen Organisationen insbesondere
 - a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern;
 - b) die begründeten Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu berücksichtigen;
 - c) das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihr Programm zu werben; die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
 - d) Kandidaten für die in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalpartei fallenden kantonalen sowie für die eidgenössischen Wahlen zu nominieren;
 - e) die Ortsparteien und die Vereinigungen bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
 - f) die Belange der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglied der Partei können im Kanton wohnhafte Schweizerbürger werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu fördern.

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Beitritt zur Ortspartei erworben.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch den Beitritt zu einer anerkannten Vereinigung der Partei gemäss Art. 9 begründet werden.
3. Wer einer Ortspartei oder einer anerkannten Vereinigung gemäss Art. 9 beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.
4. Die Partei vertritt den Grundsatz der freien Ämterbewerbung für Partei- und politische Ämter. Jeder Interessent kann sich für die Übernahme eines Amtes bei der Parteileitung bewerben.

5. Nur Mitglieder können in Parteiämter gemäss Art. 10 ff. gewählt und als Kandidaten der Partei für politische Vertretungen aufgestellt werden.
6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei oder der Vereinigung erfolgen.

Artikel 5

Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken und die vom Vorstand festgelegten Richtlinien verletzen, sind mit der Mitgliedschaft in der CVP unvereinbar. Der Zentralvorstand entscheidet im Einzelfall unter Würdigung der genauen Umstände über die Unvereinbarkeiten. Stellt er solche Unvereinbarkeiten fest, kann er das Mitglied auf Antrag der Ortspartei von der Partei ausschliessen. Wird einer Vereinigung die Anerkennung versagt, gilt die Mitgliedschaft deren Mitglieder in der Partei als aufgehoben.

Artikel 6

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP gemäss Art. 3 und 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisanten betrachtet. Ihnen stehen, die Mitwirkung bei der Regelung von parteiinternen Fragen ausgenommen, dieselben Rechte zu wie den Mitgliedern.

3. GLIEDERUNG DER PARTEI

Die Partei weist folgende Gliederung auf:

Artikel 7

1. Die Ortspartei ist die Organisation der CVP in der Gemeinde und in der Regel die unterste organisatorische Einheit. Über die Anerkennung einer Ortspartei und die Genehmigung ihrer Statuten entscheidet der Zentralvorstand.
2. Die Ortspartei hat sinngemäss die gleichen Aufgaben und Ziele wie die Kantonalpartei zu verfolgen.
3. Die Ortspartei hat alljährlich eine Generalversammlung (GV) zur Erledigung ihrer internen Geschäfte durchzuführen.

Artikel 8

Sachprobleme und politische Fragen, die mehrere Gemeinden betreffen, behandeln die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei.

Artikel 9

1. Unter der Voraussetzung der Zustimmung des Zentralvorstandes können Vereinigungen innerhalb der CVP des Kantons Zug oder innerhalb einer Ortspartei gebildet werden, die der soziologischen Gliederung innerhalb des Kantons Rechnung tragen. Sie bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen Gliederungen zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.
2. Die Vereinigungen sind nach Absprache mit dem Zentralvorstand berechtigt eigene Wahllisten einzureichen. Ihre politischen Programme und ihre Anlässe sind mit dem Zentralvorstand, oder soweit es sich um Vereinigungen einer Ortspartei handelt, mit deren Vorstand abzustimmen.
3. Soweit der Zentralvorstand seine Zustimmung erteilt, dürfen sich diese Gruppierungen mit dem Zusatz „eine Gruppierung (oder Organisation usw.) der CVP des Kantons Zug“ bezeichnen. Der Zentralvorstand ist berechtigt diesen Vereinigungen diese Bewilligung und damit ihre Anerkennung als CVP-Vereinigung zu entziehen, sofern sich deren Politik von den Grundsätzen der Kantonalpartei nach seinem Ermessen entfernt.
4. Das gleiche Recht steht der betroffenen Ortspartei zu, soweit sich die Gruppierung als Vereinigung der CVP dieser Ortspartei bezeichnet.

4. ORGANISATION DER PARTEI

Artikel 10

1. die Delegiertenversammlung (DV);
2. der Zentralvorstand (ZV);
3. das Parteipräsidium (P);
4. die Revisoren (R);
5. das Schiedsgericht (S).

Artikel 11

1. Bei der Bestellung der Parteiorgane aller Gliederungsstufen ist auf eine angemessene Vertretung der Gemeinden im Kanton, Altersstufen und Geschlechter, Vereinigungen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten.
2. Die Mitglieder sämtlicher Organe der Partei gemäss Art. 10 werden jeweils im ersten Halbjahr der Legislaturperiode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für eine zweite und dritte Amtsdauer wiederwählbar. Die Wahl für eine vierte Amtsdauer kann vom zuständigen Wahlorgan mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
3. Für Abberufungen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans nötig.

Die Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 12

1. Die DV ist das oberste Organ der Partei.
2. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Ortsparteien;
 - b) den Mitgliedern des Zentralvorstandes;
 - c) den Mitgliedern der Fraktion des Kantonsrates.
3. Die Zahl der Delegierten einer Ortspartei ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrates vom Präsidium aufgrund proportionaler Kriterien festzustellen. Die neue Anzahl der Delegierten gilt jeweils ab 1. Januar des den Kantonsratswahlen folgenden Jahres.
4. Einer Ortspartei stehen wenigstens zehn Delegierte zu.

Artikel 13

Die Ortsparteien melden die Delegierten dem Sekretariat. Dieses stellt an der Versammlung die Stimmberechtigung fest und verteilt die Stimmkarten. Eine Stellvertretung aus der entsprechenden Ortspartei ist möglich.

Artikel 14

1. Zu den Delegiertenversammlungen werden als Teilnehmer mit beratender Stimme persönlich eingeladen:
 - a) die Revisoren und die Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - b) die Mitglieder der Studiengruppen;
 - c) die bestellten Referenten und Vertreter von besonderen Parteiinstitutionen.
2. Der Präsident ist befugt, weitere Personen mit beratender Stimme einzuladen.

Artikel 15

1. Die DV tritt zur Besprechung wichtiger Fragen, zur Begutachtung bedeutender Geschäfte zuhanden der zuständigen Parteiorgane oder der Fraktion des Kantonsrates, namentlich vor politischen, programmatischen oder organisatorischen Grundsatzentscheiden zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern das Präsidium nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.
2. Die DV wird vom Präsidenten einberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag eines Zehntels der Delegierten oder von drei Ortsparteien oder der Fraktion des Kantonsrates.

Artikel 16

1. Die DV beschliesst über
 - a) alle in Art. 15 genannten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) die Annahme und Änderung der Statuten;
 - c) die Stellungnahme der Partei zu allen kantonalen und in der Regel zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
 - d) die Berichte des Präsidenten, der Revisoren und der Fraktion des Kantonsrates;
 - e) die eingegangenen Anträge;
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Dechargeerteilung;
2. Die DV wählt in getrennten Wahlgängen
 - a) das Parteipräsidium;
 - b) die Revisoren;
 - c) den Obmann und die Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 - d) die Mitglieder des Zentralvorstandes
 - e) die Kandidaten für die kantonalen und eidgenössischen Behörden, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantonalpartei fallen;
 - f) die eidgenössischen Delegierten und deren Stellvertreter.
3. Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel geheim. Vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch offene Abstimmung verlangen.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten und einem allfälligen zweiten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit der Stimmenden. In einem dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch offene Abstimmung verlangen.
5. Vorbehalten bleiben Art. 11 und Art. 34 dieser Statuten.

Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 17

1. Der ZV ist das leitende und vollziehende Organ der Partei.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Parteipräsidium;
 - b) dem Fraktionschef der Fraktion des Kantonsrates;
 - c) den Vertretern der Partei in der kantonalen Regierung und in den eidgenössischen Räten;
 - d) den Präsidenten der Ortsparteien;
 - e) höchstens 20 weiteren Mitgliedern, insbesondere die Präsidenten der anerkannten Vereinigungen.
3. Die Mitglieder des ZV können sich durch einen kantonalen Delegierten vertreten lassen.
4. Zu den Sitzungen des ZV kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 18

1. Der ZV wird vom Parteipräsidium einberufen.
2. Er muss auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder einberufen werden.

Artikel 19

1. Der ZV berät die grundlegenden Geschäfte.
2. Der ZV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet über strategische Fragen der kantonalen und eidgenössischen Wahlen, insbesondere über Listenverbindungen und die Zusammenarbeit mit anderen Parteien.
 - b) Er nominiert Personen für Ämter die nicht in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen.
 - c) Er beschliesst das Parteibudget.
 - d) Er genehmigt die Revision von Statuten der Ortsparteien und der Gruppierungen.
 - e) Er entscheidet über die Anerkennung von Vereinigungen. Diesen steht das Beschwerderecht an das Schiedsgericht zu.
 - f) Er beschliesst über die Höhe der Beiträge der Ortsparteien (regulärer Jahresbeitrag, Wahlkampfbeitrag)
 - g) Er kann auf Beschluss des Präsidiums anstelle der DV Parolen für eidgenössische Abstimmungen fassen.
 - h) Er bereitet das Parteiprogramm zuhanden der DV vor und verabschiedet Positionspapiere der Kantonalpartei.

Das Parteipräsidium (P)

Artikel 20

1. Das Präsidium ist der geschäftsführende Ausschuss des ZV und wird vom Parteipräsidenten geführt.
2. Es setzt sich zusammen aus dem Parteipräsidenten und weiteren Mitgliedern, die gemeinsam für die Belange der Schulung, Finanzen, Medien und Propaganda sowie Koordination und Beziehungen verantwortlich sind.
3. Zu den Sitzungen des Präsidiums kann der Parteipräsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Diskussion politischer Vorstösse mit entsprechender Antragstellung an die Ortsparteien oder die Kantonsratsfraktion.
 - b) Es führt die laufenden administrativen sowie unaufschiebbaren politischen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des ZV und nimmt Stellung zu aktuellen politischen Themen.
 - c) Es beruft den ZV ein und bereitet dessen Geschäfte vor.
 - d) Es erledigt die ihm von den andern Organen übertragenen Aufgaben.
 - e) Es vertritt die Partei nach aussen.
 - f) Es überwacht die Tätigkeit des Sekretariates und des Kassiers.
 - g) Es beschliesst über die Höhe der jährlichen Beiträge (Mandatsliste) gemäss Art. 29 Abs. 1

Ziff. 2 - 4.

Artikel 21

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Partei nach aussen gemäss den Beschlüssen des Präsidiums. Soweit diese nicht rechtzeitig vorliegen oder eingeholt werden können, äussert sich der Präsident bei Anfragen nach eigenem Ermessen im Sinn und Geiste der Parteiideale.
2. Einberufung des Präsidiums, Festlegung dessen Sitzungskalenders und Traktandenliste.
3. Pressekontakte und deren Pflege.
4. Ausführung von Präsidiums-Beschlüssen und Delegation.
5. Pflege des Kontaktes zu den Ortsparteien.
6. Beobachtung der Politik der Ortsparteien und der Vereinigungen.
7. Entwicklung politischer Themen zu politischen Vorstössen, öffentlichen Erklärungen, Aktionen und entsprechende Antragstellungen an die zuständigen Gremien.
8. Leitung der Sitzungen der DV und des ZV sowie des Präsidiums.
9. Jährliche Berichterstattung an die DV über die Tätigkeit des ZV's und des Präsidiums; Thematisierung von Problemen und Konkretisierung der Parteihaltung.

Die Revisoren (R)

Artikel 22

1. Die DV wählt zwei Revisoren. Nicht wählbar sind Mitglieder des ZV sowie Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur Partei stehen.
2. Die Kontrollstelle prüft Revisoren prüfen die Rechnungsführung Jahresrechnung der Partei und allfälliger weiterer Rechnungen der Partei, sofern sie nicht Bestandteil der Jahresrechnung und nicht durch eigene Revisoren geprüft werden. Sie erstattet erstaten darüber Bericht an die DV. den ZV zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie stellt Antrag an die DV zur Behandlung von Beschwerden gegen das Parteipräsidium, den ZV und das Sekretariat. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern Delegiertenversammlung wählt jeweils zwei Revisoren. Nicht wählbar sind Mitglieder des ZV sowie Personen, die in einem Vertragsverhältnis zur Partei stehen.
3. Sie stellen Antrag an die DV zur Behandlung von Beschwerden gegen das Parteipräsidium, den ZV und das Sekretariat.

Das Schiedsgericht (S)

Artikel 23

1. Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten
 - a) über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
 - b) zwischen Organen der Partei;
 - c) zwischen Ortsparteien;
 - d) zwischen Vereinigungen untereinander oder zwischen Vereinigungen und Ortsparteien oder der kantonalen Partei.
2. Es entscheidet endgültig über Beschwerden in Ausschlussfällen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Mitgliedern. Nicht wählbar ist, wer dem ZV angehört oder in einem Vertragsverhältnis zur Partei steht.

Die Studiengruppen

Artikel 24

1. Das Präsidium kann zu seiner Beratung sowie zur Beschaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane Studiengruppen einsetzen oder einzelne Studienaufträge erteilen.
2. Die Studiengruppen handeln im Rahmen der gestellten Aufgaben selbständig, bleiben aber in engem Kontakt mit dem ZV.

Das Sekretariat

Artikel 25

1. Der Sekretär führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidiums. An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe, Organisationsformen und Institutionen der Partei nimmt er mit Stimmrecht teil.
2. Das Sekretariat führt aufgrund der Meldungen der Ortsparteien und der Vereinigungen eine kantonale Mitgliederkartei.

Die Fraktion des Kantonsrates

Artikel 26

1. Die CVP-Mitglieder des Kantonsrates bilden unter Beizug der CVP-Mitglieder des Regierungsrates eine Fraktion, welcher die Aufgabe obliegt, die Interessen des Volkes im Sinn des Parteiprogrammes im Kantonsrat zu vertreten.

2. Die in den Kantonsrat gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Die Fraktion konstituiert sich selbst.
3. Vor jeder Kantonsratssitzung hält die Fraktion eine Sitzung ab. Der Parteipräsident und der Sekretär sind hierzu einzuladen.
4. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder von ihrer Fraktion mit 2/3 Mehrheit ausschliessen.
5. Die Fraktion bestimmt über die Verwendung der Fraktionsbeiträge mit Ausnahme des Beitrages, welcher gemäss Mandatsliste an die Kantonalpartei zu leisten ist.

5. BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI

Studientagungen und Schulungskurse

Artikel 27

1. Zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen führt der ZV Studien- und Informationstagungen sowie Schulungskurse durch. Planung und Organisation sind Sache des Präsidiums.
2. Der ZV ist befugt, für die Durchführung der Bildungs- und Schulungsarbeit besondere Organisationssträger zu schaffen oder sich daran zu beteiligen.

Parteipublikationen

Artikel 28

1. Der Präsident oder ein vom Präsidium ernannter Pressechef sorgt für eine regelmässige Bedienung der Presse über die Zielsetzung, Tätigkeit und Stellungnahme des Präsidiums zu aktuellen Fragen.
2. Der ZV ist befugt, die Herausgabe besonderer Publikationen oder die Beteiligung an solchen zu beschliessen.

6. DIE FINANZEN DER PARTEI

Artikel 29

Die CVP des Kantons Zug hat insbesondere folgende Einnahmenquellen:

1. Beiträge der Ortsparteien
2. Beiträge der Kantonsratsfraktion gemäss Mandatsliste
3. Beiträge von weiteren Mandatsträgern gemäss Mandatsliste

4. Wahlkampfbeiträge gemäss Mandatsliste
5. Freiwillige Spenden, Sponsorenbeiträge und Zuwendungen
6. Vermögenserträge, Sonderbeiträge
7. Beiträge der anerkannten Vereinigungen wie z. B. AWG

Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass den zu wählenden Mandatsträgern vor der Nominierung von der Höhe des jeweiligen Beitrages gemäss Mandatsliste Kenntnis gegeben wird. Die zu wählenden Mandatsträger verpflichten sich, bei einer Wahl die festgelegten Mandatsbeiträge jährlich zu entrichten. Die diesbezüglichen Rechnungen werden nach der Generalversammlung der CVP des Kantons Zug versandt und werden 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Artikel 30

Der Kassier nimmt die Zahlungen der Entlohnung an die Angestellten der CVP des Kantons Zug sowie der Sozialabgaben vor. Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach den jeweiligen vom Präsidium beschlossenen separaten Verträgen.

Der Kassier wickelt sämtliche weiteren Ausgaben gemäss den Beschlüssen des Präsidiums im Rahmen des Budgets ab.

Der Kassier erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium das jährliche Budget.

Artikel 31

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung der Partei und erstattet darüber Bericht zuhanden der DV.

Artikel 32

Die Kantonalpartei haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsparteien, Vereinigungen, Fraktion usw.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Artikel 33

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Artikel 34

1. Die Revision der Statuten kann von jedem Delegierten jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidium einzureichen, das ihn dem ZV zur Begutachtung unterbreitet.

2. Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 27. April 2001 beschlossen worden.

Namens der Christlichdemokratischen
Volkspartei des Kantons Zug

Der Präsident:

Der Sekretär:



Martin Pfister



Eugen Meienberg